

§ 47 PKG

PKG - Pensionskassengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.04.2022

Wer eine Pensionskasse ohne die hierfür erforderliche Berechtigung errichtet oder betreibt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit Geldstrafe bis zu 100 000 Euro zu bestrafen.

In Kraft seit 01.01.2019 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at